



Abfallverordnung

2006



Abfallverordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rubigen beschliesst, gestützt auf

- die Gemeindeordnung
- das Abfallreglement

die folgende Verordnung:

1 Aufgaben der Tiefbaukommission *[Fassung vom 11.12.2012]*

Tiefbaukommission
[Fassung vom 11.12.2012]

Art. 1 Die Tiefbaukommission *[Fassung vom 11.12.2012]* hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Sicherstellung der Hausabfuhr
- b) Organisation und Sicherstellung der Separatsammelstellen
- c) Information der Bevölkerung über die Abfallentsorgung
- d) Überwachung der finanziellen Belange der Abfallbewirtschaftung
- e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Gemeindeordnung
- f) Antragsstellung an den Gemeinderat zur Anpassung der Abfallverordnung

2 Abfallentsorgung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 2 ¹⁾ Die Tiefbaukommission *[Fassung vom 11.12.2012]* kann die Aufstellung und Leerung von öffentlichen Abfallbehältern veranlassen.

²⁾ Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Abfallkalender

Art. 3 Die Tiefbaukommission *[Fassung vom 11.12.2012]* veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender, welcher detaillierte Angaben über die Abfallentsorgung enthält.

Sonderaktionen

Art. 4 Die Tiefbaukommission *[Fassung vom 11.12.2012]* kann Sonderaktionen oder Sondersammlungen kostenlos oder gegen Entgelt durchführen.

2.2 Siedlungsabfälle

2.2.1 Hausabfuhr

Abfallarten

Art. 5 Folgende Abfallarten werden mittels Hausabfuhr gesammelt:

- a) Hauskehricht und Sperrgut jeden Mittwoch

- b) Grüngut jeden Montag, in den Wintermonaten Dezember – Februar jeweils am 3. Montag vom Monat
- c) Papier und Karton gebündelt quartalsweise jeweils am 3. Donnerstag vom 3. Monat im Quartal
- d) Papier in Gewerbe-Containern jeweils am 3. Donnerstag jeden Monat

Abfuhrroute	<p>Art. 6 ¹⁾ Die Tiefbaukommission [Fassung vom 11.12.2012] legt die Abfallroute fest (Anhang 1).</p> <p>²⁾ Sie kann entlang der Abfallroute zentrale Bereitstellungsstellen definieren und diese den Liegenschaften zuweisen.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 7 ¹⁾ Der Bereitstellungsplatz befindet sich grundsätzlich auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand entlang der Kehrtrasse.</p> <p>²⁾ Die Art und der Standort der Bereitstellung kann durch das zuständige Organ in Überbauungsordnungen oder bei der Bewilligung von Neu- und Umbauten festgelegt werden. Für den Erlass von Einzelverfügungen ist die Tiefbaukommission [Fassung vom 11.12.2012] zuständig.</p> <p>³⁾ Alle abzuführenden Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 19.00 Uhr, jedoch bis spätestens 07.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p>
Hauskehrtrich / Gewerbekehrtrich	<p>Art. 8 ¹⁾ Der Haus- und Gewerbekehrtrich ist in gebührenpflichtigen AVAG-Säcken oder (nur Gewerbe) in einem mit einer Containerplombe versehenen Gewerbecontainer bereit zu stellen.</p> <p>²⁾ Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in Containern und in Säcken ist untersagt.</p>
Sperrgut	<p>Art. 9 ¹⁾ Als Sperrgut gelten grössere Gegenstände mit einem Höchstgewicht von 30 kg.</p> <p>²⁾ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut. Die Entsorgung obliegt, sofern sie nicht gemäss Art. 6 bereit gestellt werden können, den Besitzenden.</p>
Grüngut	<p>Art. 10 ¹⁾ Als Grüngut gelten kompostierbare Küchen-, Garten- und Gewerbeabfälle.</p> <p>²⁾ Das Grüngut kann bereitgestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Bündel (max. 1 Meter lang und 30 kg schwer) b) in Körben (max. 30 kg schwer) c) in Grüngutcontainern
Papier/Karton	<p>Art. 11 Papier und Karton sind gebündelt oder in Gewerbecontainern bereit zu stellen.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 12 Nicht ordnungsgemäss bereitgestellte Abfallsäcke oder Container werden nicht abgeführt.</p>

2.2.2 Separatsammelstellen

- Grundsatz **Art. 13** Die Gemeinde betreibt Separatsammelstellen für
a) Glas (farbentrennt)
b) Weissblech/Alu
c) Papier (ohne Karton)
d) Kleinbatterien
- Metall / Altöl **Art. 14** Die Gemeinde stellt Entsorgungsmöglichkeiten für Metall und Altöl sicher.
- Zusammenarbeit **Art. 15** Der Gemeinderat kann private oder öffentliche Abfallzentren in Nachbargemeinden nach Absprache als Gemeindesammelstellen bezeichnen.

2.3 Sonderabfälle

- Grundsatz **Art. 16** Sonderabfälle sind bei den dafür offiziell gekennzeichneten Sammelstellen zu entsorgen oder dem Fachgeschäft zurück zu geben.

3 Finanzierung

3.1 Allgemein

- Definition
Gewerbebetriebe **Art. 17** Als Gewerbebetriebe gelten Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.
- Ansätze **Art. 18** Die Höhe der Gebühren wird so festgelegt, dass die Abfallrechnung ausgeglichen budgetiert werden kann.
- Gebührenbezug **Art. 19** Der Gebührenbezug richtet sich nach den Vorschriften des Gebührenreglements

3.2 Grundgebühr

- Privathaushalte **Art. 20** Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Privathaushalt Fr. 72.00 [Fassung vom 29.10.2013]
- Gewerbebetriebe **Art. 21** ¹ [Fassung vom 28.10.2014] Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der anfallenden Abfallmenge gemäss Tabelle berechnet.

Grundgebühr	Kriterien
Fr. 72.00	Kehricht bis 70 Liter / Woche
Fr. 144.00	Kehricht bis 210 Liter / Woche
Fr. 216.00	Kehricht bis 800 Liter / Woche
Fr. 288.00	Kehricht bis 1600 Liter / Woche
Fr. 360.00	Kehricht bis 2400 Liter / Woche

Nach Ermessen	Kehricht über 2400 Liter /Woche
---------------	---------------------------------

² [Fassung vom 28.10.2014] Die Grundgebühr entfällt, wenn

- der Betrieb inaktiv ist, oder
- wenn der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird sowie einen Umsatz von weniger als CHF 30'000 und keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten aufweist.

³) Die Basisdaten werden mittels Selbstdeklaration erhoben. Sie können periodisch überprüft werden.

⁴) Die Einschätzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen mit der Rechnungsstellung eröffnet. Sie kann mit Einsprache bei der Tiefbaukommission [Fassung vom 11.12.2012] angefochten werden.

Bezug

Art. 21 ¹) Geschuldet werden die Gebühren von den Grund- und Stockwerkeigentümerinnen und –eigentümern sowie von den Baurechtsberechtigten.

²) Die Grundgebühren werden Ende Rechnungsjahr fällig. Es wird eine Akontozahlung per 30. Juni erhoben.

Rückerstattung

Art. 22 Eine Rückerstattung der Grundgebühr erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin, wenn die Wohnung oder Liegenschaft während mindestens 6 Monaten leer stand.

3.3 Benützungsg Gebühr

Marken

Art. 23 Die Marken sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen

AVAG-Säcke / Sperrgutmarken

Art. 24 Die Ansätze für die Sack- und Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Grüngut

Art. 25 ¹) Die Ansätze für die Grünabfuhr betragen

- a) pro Gebinde oder Korb Fr. 2.00
- b) pro Grüngutcontainer und 120 Liter Inhalt Fr. 2.00

²) Für Grüngutcontainer können Jahresmarken gelöst werden. Die Kosten betragen Fr. 20.00 + Fr. 0.30 pro Liter Containerinhalt.

Gewerbecontainer

Art. 26 Die Ansätze für Gewerbecontainer betragen pro Leerung Fr. 40.00

4 Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 27 ¹⁾ Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.

²⁾ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Abfallreglement auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 06. Dezember 2005 beschlossen.

Gemeinderat Rubigen

Hans Thuner
Präsident

Ernst Wüthrich
Sekretär

Änderung

- Reglement über die Anpassung von Reglementen an die neue Struktur der Gemeindeverwaltung vom 04.06.2009, in Kraft seit 04.06.2009
- Gemeinderat vom 21.09.2010, in Kraft seit 01.01.2011
- Gemeinderat vom 11.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013
- Gemeinderat vom 29.10.2012, in Kraft seit 01.01.2014
- Gemeinderat vom 28.10.2014, in Kraft seit 01.01.2015